

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 29.) Verordnung

des Finanzministeriums an die Zoll- und Steuerdirection,
die in Gemäßheit des mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen
Handelsvertrags den nach Holland zu versendenden vereinsländischen Gegen-
ständen beizugebenden Ursprungszeugnisse betreffend;

vom 17ten April 1839.

Nächstllich der Ursprungscertificate, welche in Gemäßheit Art. I des unter dem 13ten
dieses Monats publicirten, mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handels-
vertrags bei Versendung von Producten der Industrie der Zoll- und Handels-Vereinsstaa-
ten nach dem Königreiche der Niederlande erforderlich sind, werden hiermit folgende Be-
stimmungen angeordnet.

1.) Jeder, der Waaren der erwähnten Art, als:

- 1.) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide,
- 2.) Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tulle,
- 3.) Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des dormaligen
Niederländischen Tarifs)

aus den Staaten des Zollvereins in das Königreich der Niederlande versenden
und von der vereinbarten Herabsetzung der Niederländischen Eingangszölle Nutzen
ziehen will, muß dem Zoll- oder Steueramte des Orts, wo die Waarenabsendung
erfolgt, oder dem nächstgelegenen Amte, (Hauptzoll-, Hauptsteuer-, Neben Zoll- oder
Untersteueramte) indem er gleichzeitig die Waaren zur Revision gestellt, eine schrift-
liche Declaration nach dem, gleichzeitig als Ursprungscertificate dienenden Muster
unter \odot vorlegen, aus der sich ergibt:

- a) die Gattung und Quantität der Waaren nach den Handelsbenennungen
und dem im Lande üblichen Maß und Gewicht,
- b) die Zahl und Zeichen der Colli,